VERORDNUNG (EWG) Nr. 2313/69 DER KOMMISSION

vom 19. November 1969

über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), insbesondere auf die Artikel 58 und 60,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 2 Absatz 2, 7 Absatz 3 und 47 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 ist die Ausstellung eines internen gemeinschaftlichen Versandpapiers vorgesehen; dieses Versandpapier dient ausschließlich dazu, den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren nachzuweisen.

Damit dieses Papier seinen Zweck voll erfüllen kann, sollte es sich von dem Muster T 2 nur in den zur Anpassung erforderlichen Punkten unterscheiden; zur Vermeidung von Fälschungen muß das neue Formblatt auch mit einem guillochierten Überdruck versehen werden.

Wenn im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens die Sendung das Gebiet eines Drittlandes berührt, so muß die Durchfuhr durch dieses Land nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 auf Grund eines einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapiers erfolgen. Es ist zweckmäßig, die Verwendung des Versandpapiers T 2 L den gleichen Bedingungen zu unterwerfen.

Um soweit wie möglich eine mißbräuchliche Verwendung des Versandpapiers T 2 L auszuschließen, darf es nur dann ausgestellt werden, wenn mit seiner Verwendung auch tatsächlich zu rechnen ist.

Zur reibungslosen Durchführung der Vorschriften über den freien Warenverkehr ist die Vorlage des Versandpapiers T 2 L bei der Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats erforderlich, welche die Waren zu einem anderen Zollverfahren abfertigt als demjenigen, in dem sie sich bei ihrer Ankunft befunden haben, dies selbst dann, wenn die Waren erst später zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Es erscheint weiterhin angebracht, die Verwendung des Versandpapiers T 2 L durch ein nachträgliches Prüfungsverfahren zusätzlich zu sichern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das interne gemeinschaftliche Versandpapier, das zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren dient, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, wird in einfacher Ausfertigung unter Verwendung eines Vordrucks T 2 L ausgestellt.

Die Versandpapiere T 2 L werden ab ersten Januar 1970 ausgestellt.

Artikel 2

(1) Der Vordruck T 2 L muß dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

(2) Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden; das Papier ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Der Vordruck hat das Format 210 x 297 mm; der Zeilenabstand für maschinengeschriebene Texte beträgt 4,24 mm (1/6 Zoll); die Einteilung des Vordrucks muß genau eingehalten werden.

(4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Die Vordrucke können auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muß in jedem Vordruck T 2 L auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Außerdem müssen sie zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Die Vordrucke T 2 L sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu druk-

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

ken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in welchem das Formular abzugeben ist, die Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 4

Das Versandpapier T 2 L kann nur dann zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Als unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert gelten:

a) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Nichtmitgliedstaaten nicht berühren;

b) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.

Artikel 5

(1) Das Versandpapier T 2 L wird für die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Waren ausgestellt. Es darf nicht ausgestellt werden für Waren,

— die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind oder

— für die die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik erfüllt worden sind oder

— die in Umschließungen verpackt sind, welche die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(2) Das Versandpapier T 2 L wird auf Antrag des Beteiligten von der Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ausgestellt. Es wird dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Beförderung der Waren in den Bestimmungsmitgliedstaat notwendigen Zollförmlichkeiten erfüllt sind.

(3) Wird das Versandpapier T 2 L nachträglich ausgestellt, so ist es in roter Schrift mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„Delivré a posteriori"
„Nachträglich ausgestellt"
„Rilasciato a posteriori"
„Achteraf afgegeven".

Artikel 6

(1) Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

(2) Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten leisten sich bei der Nachprüfung der Versandpapiere T 2 L auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben gegenseitig Hilfe.

Artikel 8

(1) Werden Waren, für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, auf einem anderen als dem Luftweg und hierbei teilweise außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert, so wird das Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausgestellt. Das Original und eine Durchschrift werden dem Beteiligten ausgehändigt, die zweite Durchschrift verbleibt bei der Ausfertigungszollstelle.

(2) Im Bestimmungsmitgliedstaat gibt der Beteiligte das ihm ausgehändigte Original und die Durchschrift bei der in Artikel 6 bezeichneten Zollstelle ab. Diese Zollstelle sendet die Durchschrift zur Nachprüfung an die Ausfertigungszollstelle zurück. Sie wird von dem Ergebnis der Nachprüfung nur unterrichtet, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANLAGE

T2L

INTERNES GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDPAPIER AUSGESTELLT ZUM NACHWEIS FÜR DEN GEMEINSCHAFTSCHARAKTER DER WAREN

E.G. C.E.

1

A 000000

Beim Ausfüllen bitte Rückseite beachten!

10 ERKLÄRUNG DES BETEILIGTEN: _____

vertreten durch _____

erkläre, daß die unten bezeichneten Waren Gemeinschaftswaren sind

(Ort) _____, den _____

Unterschrift _____

MUSTER

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	**31** Warenbezeichnung		
32		**36** Rohgewicht	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke	**31** Warenbezeichnung		
32		**36** Rohgewicht	

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die Richtigkeit vorstehender Erklärung wird bestätigt

Ausfuhrpapier: Art/Muster ..... Nr. ..... vom ..... 19.....

Zollstelle: .....

Bemerkungen: .....

Stempel der Zollstelle

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DES VERSANDPAPIERS T 2 L

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Nachprüfung dieses Versandpapiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Stempel der Zollstelle

....., den..... 19.....

.....

(Unterschrift)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß

1. das Versandpapier von der darin angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind (1),
2. das Versandpapier zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen) (1).

Stempel der Zollstelle

....., den..... 19.....

.....

(Unterschrift)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

I. Bei der Ausstellung des Versandpapiers T 2 L zu beachten:

A. In einem Versandpapier T 2 L dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

B. Das Versandpapier T 2 L kann nur dann zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen, wenn diese Waren unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Als unmittelbar von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert gelten:

a) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet von Nichtmitgliedstaaten nicht berühren;

b) Waren, die bei ihrer Beförderung das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedstaaten berühren, deren Durchfuhr durch diese Gebiete jedoch mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgefertigten Beförderungspapier erfolgt.

C. Der Vordruck ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Er darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Werden Änderungen vorgenommen, so müssen die unzutreffenden Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Angaben hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den Zollbehörden mit einem Vermerk versehen werden.

D. Nur die folgenden Felder sind auszufüllen:

1. Werden die Waren im TIR- oder TIF-Verfahren oder mit Rheinmanifest, Carnet E.C.S. oder Carnet A.T.A. befördert, so ist in Spalte 1 des Vordrucks, je nach Beförderungsart, der Vermerk „TIR", „TIF", „Rheinmanifest", „ECS" oder „ATA" mit Ausstellungsdatum und Nummer des Zollpapiers für das betreffende Zollverfahren einzutragen.

10. In Spalte 10 sind Name und Vorname oder Firma sowie die Anschrift des Beteiligten, gegebenenfalls auch seines Vertreters, anzugeben.

Falls die Unterschrift von einem Bevollmächtigten geleistet wird, ist dessen Name in Druckschrift hinzuzufügen.

30. Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder gegebenenfalls „lose" einzutragen.

31. Die Waren sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder nach den Benennungen des Zolltarifs aufzuführen.

36. Es handelt sich hier um das Gewicht, das sich aus den die Sendung betreffenden Geschäftspapieren ergibt. Das Gewicht ist in Kilogramm anzugeben. Unter Rohgewicht versteht man das Gewicht der Waren mit ihren sämtlichen Umschließungen. Als Umschließungen gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln, insbesondere von Behältern, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs.

II. Vorlage des Versandpapiers T 2 L bei der Zollstelle

Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

Name und Adresse der Druckerei.